

# ZH\_OBERGERICHT RU240050 vom 14. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU240050](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU240050)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU240050 du 14 octobre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RU240050 del 14 ottobre 2024

## Erwägungen

### E. 24

Oktober 2024, vor (act. 8). 1.2. Gegen die Verfügung des Friedensrichteramts Männedorf vom 24. September 2024 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Oktober 2024 (Poststempel gleichentags) fristgerecht (vgl. act. 10; act. 12) Beschwerde bei der hiesigen Kammer. Er verlangte, der Streitgegenstand sei als gegenstandslos zurückzuweisen, und äusserte sich zum Schlichtungsgesuch (act. 17). 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1 – 13). Da sich die Beschwerde sogleich als unzulässig erweist (vgl. E. 2.), kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Auf das von einer Partei ergriffene Rechtsmittel kann nur dann eingetreten werden, wenn die Partei durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (BLI-

- 3 - CKENSTORFER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Vor Art. 308 – 334 N 95). Das Erfordernis der Beschwerde hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung des angefochtenen Entscheids besitzt (REETZ in: Sutter-Somm/Hasenböhrer/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl. 2016, Vor Art. 308 – 318 N 30 m.V.a. BGE 120 II 5 E. 2.a). Mit der Verfügung vom 24. September 2024 setzte die Friedensrichterin der Beschwerdegegnerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (act. 18). Damit wurde keine Anordnung getroffen, welche sich an den Beschwerdeführer richtet. Es ist daher weder ersichtlich, noch hat der Beschwerdeführer dargelegt, inwiefern er ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der Verfügung haben könnte. Er setzt sich vielmehr mit dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin, der Garten werde nicht korrekt unterhalten, auseinander. Über die Begründetheit dieser Vorbringen wurde aber mit der Verfügung vom 24. September 2024 nicht entschieden. Dazu kann sich der Beschwerdeführer vor Vorinstanz anlässlich der auf den 24. Oktober 2024 angesetzten Schlichtungsverhandlung äussern. Auf die Beschwerde ist daher mangels Beschwerde nicht einzutreten. 3.1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf Fr. 200.– festzusetzen. 3.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt und der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.